

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

6030-7

Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung (Fehlbetragszuweisungsrichtlinie – FBZRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport
Vom 16. Februar 2015 – II 320 - 174-10300-2012/006-011 –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 – 7

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2015 S. 70

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, können Gemeinden und Landkreise bei Erfüllung näher spezifizierter Voraussetzungen ergänzende finanzielle Hilfen als Zuweisungen zum Ausgleich eines in der Finanzrechnung ausgewiesenen unvermeidbaren negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 26 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die durch die Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) geändert worden ist, nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung) gewährt werden.

2 Allgemeine Grundsätze

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung solcher Zuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung (nachfolgend Fehlbetragszuweisungen genannt) richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- 2.1 Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat zur stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Generationengerechtigkeit die nachhaltige Sicherung der Haushaltswirtschaft durch die Gemeinde Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches sind die Gemeinden und Landkreise deshalb verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten, die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.
- 2.2 Die Bewilligung von Fehlbetragszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich aufgestellt und geführt wird und alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden (§ 43 Absatz 4 und Absatz 7 Satz 1 der Kommunalverfassung). Dabei haben die Gemeinden und Landkreise die von der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten und Beschränkungen aller Aufwendungen und Auszahlungen zu befolgen. Des Weiteren sind Feststellungen des Landesrechnungshofes und der kommunalen Rechnungsprüfungsämter grundsätzlich zu beachten und umzusetzen.
- 2.3 Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres kommen nur in Betracht, wenn im Finanzplanungszeitraum in nicht mehr als drei Jahren (also maximal in drei Jahren) ein neuer jahresbezogener negativer Saldo entstanden ist oder nach der Planung entsteht (§ 22 Absatz 2 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).
Der Finanzplanungszeitraum in diesem Sinne umfasst das Haushaltsvorvorjahr, das Haushaltsvorjahr, das Haushaltsjahr und die auf das Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre (vergleiche hierzu § 46 Absatz 5 der Kommunalverfassung). Haushaltsjahr ist danach das Jahr der Antragstellung.
Wird also etwa eine Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2013 beantragt, so ist das Jahr 2014 (in dem der Antrag

gestellt wird) im dargelegten Sinne das Haushaltsjahr, das Jahr 2013 das Haushaltsvorjahr, das Jahr 2012 das Haushaltsvorvorjahr und die Jahre 2015, 2016 und 2017 die drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre.

In den sechs Jahren des Finanzplanungszeitraums darf neben dem Haushaltsvorjahr, also dem Jahr, für das der Antrag gestellt wird, höchstens in zwei weiteren Jahren ein negativer Saldo entstanden sein oder nach der Planung entstehen.

- 2.4 Die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen über mehr als zwei Jahre in Folge scheidet aus (§ 22 Absatz 2 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf eine Fehlbetragszuweisung oder auf eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Mittel.

3 Einzelfallprüfung

Bei der Prüfung der Anträge werden das Maß der selbst zu verantwortenden Verschuldung und die bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung berücksichtigt; sie orientiert sich dabei an folgenden Prüfungsinhalten und Verfahrensvoraussetzungen:

3.1 Prüfungsinhalte

Im Rahmen der Prüfung der Anträge sind die Ursachen des in der Finanzrechnung ausgewiesenen negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zu untersuchen und zu prüfen, ob der negative Saldo unvermeidbar war und ob die Kommune jeweils alles ihr angemessen Mögliche zum Erreichen des Haushaltsausgleichs geleistet hat (§ 22 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Hierbei wird insbesondere geprüft, ob die Gemeinde oder der Landkreis die nachfolgend aufgeführten Schritte zur Haushaltssicherung unternommen hat.

3.1.1 Bei der Prüfung der Frage, ob alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang ausgeschöpft wurden, ist unter Beachtung des § 44 der Kommunalverfassung insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Entgelte und Abgaben (zum Beispiel nach dem Kommunalabgabengesetz) für Einrichtungen wurden so festgesetzt und eingenommen, dass sie die Kosten, soweit vertretbar und geboten, decken;
- b) Konzessionsabgaben wurden in rechtlich zulässigem und in wirtschaftlich angemessenem Umfang erhoben und eingenommen;
- c) die Hebesätze für Realsteuern wurden so festgesetzt, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern festgesetzten Gemeindegrößenklassen liegen;
- d) örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern wurden in angemessenem Umfang erhoben und eingenommen;
- e) die Überlassung von Vermögensgegenständen (zum Beispiel Vermietung und Verpachtung) erfolgte gegen ein angemessenes, marktübliches Entgelt;
- f) Unternehmen und Einrichtungen wurden unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 75 der Kommunalverfassung geführt;
- g) Forderungsausfälle wurden, soweit möglich, vermieden und Einzahlungen aus Forderungen wurden, soweit möglich, zum Fälligkeitszeitpunkt realisiert.

Ergibt die Prüfung, dass zumutbare Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, wird dies bei der Entscheidung über die Gewährung der Fehlbetragszuweisung berücksichtigt.

3.1.2 Hinsichtlich der notwendigen Auszahlungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Fehlbetragszuweisung kommt nur in Betracht für:

- a) ordentliche und außerordentliche Auszahlungen gesetzlich begründeter Aufgaben, die einen angemessenen Standard der Aufgabenwahrnehmung nicht übersteigen;

- b) Personal- und Sachauszahlungen, die als unabweisbar notwendig geleistet wurden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Bediensteten ist dabei auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken;
- c) Zinszahlungen zur Finanzierung unabweisbar notwendiger Vorhaben oder von rentierlichen Vorhaben, deren Folgekosten durch Einzahlungen gedeckt sind.

Eine Fehlbetragszuweisung wird nicht gewährt für ordentliche und außerordentliche Auszahlungen zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben; korrespondierende Einzahlungen werden gegengerechnet.

3.1.3 Ein positiver Vortrag nach § 17 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus dem Haushaltsvorjahr wird dem jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres (Jahr, für welches die Fehlbetragszuweisung beantragt wird, siehe Nummer 2.3) gegengerechnet.

3.1.4 Sonstige Faktoren, die bei der Entscheidung Berücksichtigung finden können, sind insbesondere:

- a) Kosteneinsparungen durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (auch durch Vertretungsbeschlüsse konkret nachweisbare Kooperationsbemühungen);
- b) Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Lösung struktureller Probleme im Haushalt;
- c) Plausibilität der Finanzplanung;
- d) auf Gemeindegemeinschaften gerichtete Bemühungen (beispielsweise durch konkrete Vertretungsbeschlüsse);
- e) Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte vorhergehender Jahre;
- f) Umsetzung von Feststellungen und Empfehlungen der Örtlichen und Überörtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

3.2 Antragsverfahren

Fehlbetragszuweisungen sind erst nach Ablauf des Haushaltsvorjahres, also des Jahres, in dem der jahresbezogene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstanden ist (siehe Nummer 2.3), zu beantragen. Hierbei gilt das folgende Verfahren:

3.2.1 Vorlage des Antrags

a) Anträge der kreisangehörigen Gemeinden

Kreisangehörige Gemeinden haben ihre Anträge unter Verwendung des im Internetportal der Landesregierung eingestellten Antragformulars bis zum 31. Juli des Jahres (siehe Nummer 2.3) dem Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der aufgestellte Jahresabschluss einschließlich der in § 60 der Kommunalverfassung vorgegebenen Anlagen ist dem Antrag beizufügen.

Bis zum 31. Juli 2016 kann in Fällen, in denen der aufgestellte Jahresabschluss noch nicht vorliegt, stattdessen die vorläufige Finanzrechnung beigefügt werden. Der aufgestellte Jahresabschluss einschließlich der in § 60 der Kommunalverfassung vorgegebenen Anlagen ist in diesen Fällen unaufgefordert nachzureichen.

Der Landrat nimmt gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport zum Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang Stellung und schlägt vor, in welcher Höhe ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen anerkannt werden kann.

b) Anträge der großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie der Landkreise

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen von großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie Landkreisen sind unter Verwendung des im Internetportal der Landesregierung eingestellten Antragformulars dem Ministerium für Inneres und Sport unter Beifügung der in Nummer 3.2.1 Buchstabe a genannten Unterlagen bis zum 31. Juli des Jahres (siehe Nummer 2.3) vorzulegen.

3.2.2 Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes

Mit dem Antrag ist ein von der Vertretung beschlossenes Haushaltssicherungskonzept (oder dessen von der Vertretung beschlossene Fortschreibung) vorzulegen (§ 22 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes

Mecklenburg-Vorpommern).

Beantragte, aber noch nicht bewilligte Fehlbetragszuweisungen dürfen nicht Gegenstand des vorzulegenden Haushaltssicherungskonzeptes sein (siehe Nummer 2.3).

Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft das Haushaltssicherungskonzept insbesondere auf Einhaltung der unter den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 aufgeführten Gesichtspunkte.

3.2.3 Entscheidung über den Antrag

Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport, bei kreisangehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, im Benehmen mit der für die Gemeinde zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Sicherstellung der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes kann die Gewährung der Fehlbetragszuweisung mit Auflagen oder mit Bedingungen versehen werden. Im Übrigen wird auf § 22 Absatz 4 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (§ 9 FAG) vom 4. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 242) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 70